

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Samtgemeindeausschuss (SG)	11.06.2026
Samtgemeinderat (SG)	18.06.2026

Kreditrichtlinie

Hier: Neufassung der Richtlinie über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten gemäß § 120 Abs. 1 NKomVG

Beschlussempfehlung:

Die Richtlinie der Samtgemeinde Harpstedt über die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 18.06.2026 wird beschlossen. Frühere Fassungen der Richtlinie treten gleichzeitig mit Inkrafttreten zum 01.07.2026 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen. Die Samtgemeinde Harpstedt hat eine eigene Richtlinie erlassen, welche seit dem 28.09.2012 in Kraft ist und sich an der seinerzeitigen Musterrichtlinie orientierte.

Zwischenzeitlich hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) die Musterrichtlinie weiterentwickelt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die anliegende Neufassung der Richtlinie ist auf der Grundlage des Musterentwurfes des NSGB mit Stand vom 27.11.2025 entworfen worden.

Durch eine entsprechende Richtlinie wird eine eindeutige Zuständigkeitsregelung getroffen und den verantwortlichen Mitarbeitenden wird ein klarer Handlungsleitfaden bei der Umsetzung von Kreditaufnahmen und Umschuldungen gegeben.

Nach der Veröffentlichung soll die Richtlinie zum 01.07.2026 in Kraft treten und die bisherige Richtlinie ablösen.

Anlage/n
Anlage 1 zu BV SG 036-2026